

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 14.12.2020 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Terfens hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Grundgebühr

Bemessungsgrundlage sind die gemeldeten Personen, Beschäftigte, Betten oder Sitzplätze zum dem Gebührenjahr vorausgegangenem 1. Dezember und zum 1. Juli des laufenden Gebührenjahres.

Die Grundgebühr beträgt jährlich

- 1) für Haushalte:
pro Person EUR 16,10 =100% = 1 Einwohnergleichwert
- 2) Für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze):
Bis 30 m² 100% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
Bis 100 m² 300% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
Über 100 m² 600% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe

- 3) Für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter:
Pro Fremdenbett 25% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
- 4) Für Betriebe mit Verabreichung von Speisen und Ausschank (z.B. Restaurants, Cafes, Imbissstuben):
Pro Innensitzplätze 20% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
Pro Außensitzplätze 10% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
- 5) Für Lebensmittelgeschäfte, Warenhäuser:
Pro Beschäftigter 300% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
- 6) Für Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe, Geldindustrie, freiberufliche Unternehmungen, Verwaltungen:
Pro 3 angefangene Beschäftigte 100% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
- 7) Für Schulen:
Pro angefangene 10 Personen 100% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe
- 8) Für Kindergärten:
Pro angefangene 25 Personen 100% der unter Abs. 1 bemessenen Höhe

§ 4 Weitere Gebühr für Restmüll

Bemessungsgrundlage ist die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß §6 der Müllabfuhrordnung, sowie für darüber hinaus gehende Mengen folgende Gebühren:

- | | |
|------------------------------------|----------------|
| 1) Bei Sammlung in Restmüllsäcken: | EUR 5,00/ 60 L |
| 2) | |

§ 5 Gebühren für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

Bemessungsgrundlage ist die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß §7 der Müllabfuhrordnung, sowie für darüber hinaus gehende Mengen folgende Gebühren:

- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| 3) 10 L Maisstärkesäcke | EUR 0,70/ Stück |
| 1 und 2 Personenhaushalte im Jahr | 26 Stück |
| 3 und Mehrpersonenhaushalte | 52 Stück |

Bei Glaubhaftmachung eines geringeren Verbrauchs bei 3 und Mehrpersonenhaushalte kann die Mindestabnahmemenge von 52 Stück in Ausnahmefällen auf 26 Stück reduziert werden.

§ 6 Weitere Übernahmetarife

- 1) Sperrmüll, Altholz, Bauschutt und Altreifen werden am Regionalen Recyclinghof in Pill zu den vor Ort kundgemachten Tarifen in Kleinmengen übernommen.

§ 7 Vorschreibung, Änderungsstichtag

- 1) Die Gebührevorschreibung für die Grundgebühr (§ 3) erfolgt halbjährlich. Für die Berechnung der Grundgebühr gilt jeweils der 1. Dezember des vorangegangenen Gebührenjahres und der 1. Juli des laufenden Gebührenjahres. Die Ermittlung der Einwohner erfolgt auf Grund der Meldung nach den Bestimmungen des Meldegesetzes.

Die Gebührevorschreibung für die weiteren Gebühren und die Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (§§ 4 und 5) erfolgt jährlich am 10. April.

Stichtag für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der weiteren Gebühren und die Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle ist der dem Gebührenjahr vorausgegangene 1. Dezember. Die Ermittlung der Einwohner erfolgt auf Grund der Meldung nach den Bestimmungen des Meldegesetzes.

- 2) Die weitere Gebühr für zusätzliche Restmüll- und Biomüllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
- 3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

§ 8 Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9 Umsatzsteuer

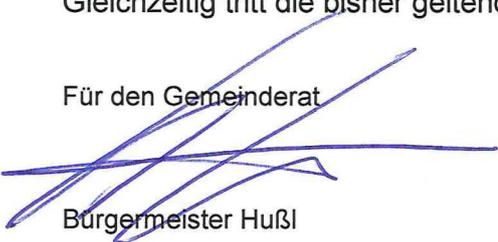
In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Terfens in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung vom 11.12.2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat



Bürgermeister Hußl

<u>Kundmachungsvermerk:</u> Angeschlagen am: 16.12.2020 Abgenommen am: 31.12.2020 Der Bürgermeister Hubert Hußl e.h.	<u>Vermerk aussichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:</u> Zur Kenntnis genommen am 30.12.2020 Geschäftszahl G-70933/1/21-2020
---	--